



**Satzung**  
**Turn- und Sportvereins München-Feldmoching e.V.**  
Stand 27.03.2019 zur erneuten Beschließung am 22.03.2024

**§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein München-Feldmoching e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München-Feldmoching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

**§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Abhaltung von Turn- und Sportübungen
  - b) Unterhaltung der Turn- und Sportgeräte
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - d) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

**§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ab dem 18. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.



- (4) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört oder sich besonders verdient gemacht haben, können zeitweilig geehrt werden. Vereinsehrungen erfolgen nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren, gerechnet ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) zu erklären
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied nach erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung seiner Beiträge oder Entschädigungsverpflichtungen im Rückstand ist
- und
- b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
- (4) Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- a) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied an die in der Vereinskartei gemeldete Anschrift bekannt zu geben.
  - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Vereinsausschuss zu.
  - c) Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
  - d) Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Vereinsausschusssitzung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.
  - e) Gibt der Vereinsausschuss dem Einspruch statt, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet abschließend das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.



## §5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Vereinsausschuss

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. In ihr ist über die Tätigkeit des Vereins im vorhergehenden Jahr zu berichten, Rechnung zu legen, über die Kassenprüfung zu berichten sowie die Entlastung und Neuwahl des Vereinsausschusses (alle zwei Jahre) vorzunehmen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## §7 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 1. Kassenwart
  - d) der 1. Schriftführer und
  - e) der 1. Technische Leiter
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.



## §8 Der Vereinsausschuss

- (1) Den Vereinsausschuss bilden:
  - a) Die Vorstandsmitglieder,
  - b) der 2. Kassenwart,
  - c) der 2. Schriftführer,
  - d) der 2. Technische Leiter,
  - e) der Pressewart,
  - f) die Abteilungsleiter,
  - g) zwei Gerätewarte und
  - h) zwei Revisoren.
- (2) Der 1. und der 2. Technische Leiter ist in technischer Hinsicht für alle Abteilungen zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die maßgebende Beschlussfassung. Er kann alle Angelegenheiten über die er endgültig beschließen könnte der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreiten.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Funktionäre endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung. Neuwahlen sind alle zwei Jahre vorzunehmen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Ergänzungswahl erfolgt.

## §9 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahrs jeweils eine beratende und beschließende Stimme.
- (2) Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten.
- (4) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Aufnahmegebühren und Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Erlass kann in besonderen Fällen gewährt werden.



- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§10            Geschäftsjahr und Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
- (4) Die Einberufung und Leitung von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Er kann diese Aufgaben einem Mitglied des Vereinsausschusses übertragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig und muss eine Tagesordnung haben. Diese muss vor Eintritt in die Verhandlungen genehmigt werden.
- (5) Bei Beschlussfassung und Abstimmung entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der Vereinsausschuss kann zur besseren Verwirklichung des Vereinszweckes Verordnungen erlassen.
- (7) Bei Erwerb, Veränderung, Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Vermögen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen notwendig.
- (8) Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11            Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Gegenstand der Beschlussfassung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.



## **§12 Vereinsauflösung**

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung eventueller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an den Bayerischen Landessportverband oder an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Ehrenamtsregelung**

- (1) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden.

## **§14 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert und verarbeitet (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit).
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - a) Name,
  - b) Vorname,
  - c) Geburtsdatum,



80995 München  
Georg-Zech-Allee 17

Raiffeisenbank München-Nord eG  
IBAN: DE3570169465000024678  
BIC: GENODEF1M08

- d) Geschlecht,
- e) Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



80995 München  
Georg-Zech-Allee 17

Raifeisenbank München-Nord eG  
IBAN: DE3570169465000024678  
BIC: GENODEF1M08

- (8) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so bald mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

## **§15 Inkrafttreten**

- (1) Die bisherige Satzung vom 21. März 1980 wurde durch die Neufassung ersetzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2009 beschlossen.
- (2) Die bisherige Satzung vom 11. März 2009 wurde durch die Neufassung mit Erweiterung zur DSGVO ersetzt- Diese tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2019 beschlossen.
- (3) Aufgrund eines Formfehlers in der Formulierung ist die Satzung vom 27. März 2019 unverändert als Neufassung am 22.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.